

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 25

ausgegeben am 27. Januar 2023

Verordnung

vom 27. Januar 2023

betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBl. 2009 Nr. 41, und unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften sowie des Beschlusses (GASP) 2022/2478 vom 16. Dezember 2022 des Rates der Europäischen Union verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 10. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine, LGBl. 2022 Nr. 45, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Bst. u

In dieser Verordnung bedeuten:

- u) Sektor Bergbau: Sektor, der die Tätigkeiten der Lokalisierung, Ausbeutung, Verwaltung und Verarbeitung von Materialien im Bergbau, einschliesslich des Bergbaus zur Gewinnung von Steinen und Erden, umfasst, wobei diese Materialien nicht zur Energieerzeugung genutzt werden.

Art. 3 Abs. 6 und 7

6) Die Regierung oder im Rahmen seiner Zuständigkeit das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 bis 3 bewilligen:

- a) für die folgenden Stoffe, wenn sie für Trägersysteme, die von europäischen Startorganisationen betrieben werden, für Starts im Rahmen von europäischen Raumfahrtprogrammen oder zur Betankung von Satelliten durch europäische Satellitenhersteller verwendet werden:
 1. Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2);
 2. unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7);
 3. Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4);
- b) Minenräumungsgeräte und Material zur Verwendung bei Minenräumungsaktionen, die ausschliesslich für humanitäre Zwecke bestimmt sind.

7) Gesuche um Ausnahmegewilligungen nach Abs. 6 sind vorbehaltlich der Zuständigkeit des SECO bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4

1) Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Durchfuhr und der Transport von Gütern nach Anhang 2 der schweizerischen Güterkontrollverordnung (GKV)¹:

4) Gesuche um Bewilligungen nach Abs. 2 Bst. b sind vorbehaltlich der Zuständigkeit des SECO bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 6 Abs. 4

4) Gesuche um Bewilligungen nach Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b sind vorbehaltlich der Zuständigkeit des SECO bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 7 Abs. 5

5) Gesuche um Ausnahmegewilligungen nach Abs. 2 sind vorbehaltlich der Zuständigkeit des SECO bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

¹ SR 946.202.1

Art. 8

Bewilligungsverfahren

Das Verfahren für Bewilligungen nach Art. 3 und 5 bis 7 richtet sich nach den Bestimmungen der GKV, sofern nicht anders vorgesehen.

Art. 9

Sistierung und Widerruf von Bewilligungen

Bewilligungen nach Art. 3 und 5 bis 7 werden sistiert oder widerrufen, wenn sich nach ihrer Erteilung die Verhältnisse so geändert haben, dass die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind.

Art. 10 Abs. 7 bis 9

7) Die Regierung oder im Rahmen seiner Zuständigkeit das SECO kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1, 4 und 5 bewilligen:

- a) für Güter nach Anhang 3 Ziff. 2, falls diese erforderlich sind für die Herstellung von Titangütern, die in der Luftfahrtindustrie benötigt werden und nicht anders beschafft werden können;
- b) für Güter der Zolltarifnummern 8517 71 00, 8517 79 00 und 9026, falls diese für medizinische, pharmazeutische oder humanitäre Zwecke erforderlich sind.

8) Die Regierung oder im Rahmen seiner Zuständigkeit das SECO kann für die Bereitstellung technischer Hilfe im Zusammenhang mit der Verwendung von Gütern und Technologien nach Anhang 3 Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 4 und 5 bewilligen, falls dies erforderlich ist, um Kollisionen zwischen Satelliten oder deren unbeabsichtigtes Wiedereintreten in die Atmosphäre zu verhindern.

9) Gesuche um Ausnahmegewilligungen nach Abs. 6 bis 8 sind vorbehaltlich der Zuständigkeit des SECO bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 10a Abs. 6

6) Gesuche um Bewilligungen nach Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b sowie um Ausnahmegewilligungen nach Abs. 4 sind vorbehaltlich der Zuständigkeit des SECO bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 10b Abs. 4

4) Gesuche um Bewilligungen nach Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b sind vorbehaltlich der Zuständigkeit des SECO bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 11 Abs. 5

5) Gesuche um Ausnahmegewilligungen nach Abs. 3 sind vorbehaltlich der Zuständigkeit des SECO bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 12 Abs. 6

6) Gesuche um Ausnahmegewilligungen nach Abs. 5 sind vorbehaltlich der Zuständigkeit des SECO bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 12a Abs. 5 und 6

5) Die Regierung oder im Rahmen seiner Zuständigkeit das SECO kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 und 2 bewilligen:

- a) für Güter der Zolltarifnummern 8417 20 und 8438 10, falls diese von natürlichen Personen im Haushalt für die Herstellung von Backwaren, Patisserie und Biskuits verwendet werden;
- b) für Güter der Zolltarifnummer 8419 81 00, falls diese von natürlichen Personen im Haushalt für das Kochen oder Aufwärmen von Speisen verwendet werden.

6) Gesuche um Ausnahmegewilligungen nach Abs. 4 und 5 sind vorbehaltlich der Zuständigkeit des SECO bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 13a Abs. 4

4) Alle Transaktionen zum Kauf, sofern Liechtenstein oder die Schweiz der Bestimmungsort ist, zur Einfuhr oder zum Transport nach Liechtenstein oder in die Schweiz von Erdgaskondensaten der Zolltarifnummer 2709 00 10 aus der Russischen Föderation oder mit Ursprung in der Russischen Föderation sind der Regierung oder im Rahmen seiner Zuständigkeit dem SECO innerhalb von zwei Wochen und unter Angabe der gekauften, eingeführten oder transportierten Mengen zu melden.

Art. 13b Abs. 1a und 6

1a) Der Verkauf, der Transport und die Durchfuhr von Erdölerzeugnissen der Zolltarifnummer 2710, die aus Rohöl aus der Russischen Föderation oder mit Ursprung in der Russischen Föderation gewonnen werden, das nach dem 5. Dezember 2022 nach Bulgarien eingeführt wurde, sind verboten.

6) Alle Transaktionen zum Kauf oder zum Transport in Staaten ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz von Erdgaskondensaten der Zolltarifnummer 2709 00 10 aus der Russischen Föderation oder mit Ursprung in der Russischen Föderation sind der Regierung oder im Rahmen seiner Zuständigkeit dem SECO innerhalb von zwei Wochen und unter Angabe der gekauften oder transportierten Mengen zu melden.

Art. 15 Abs. 6

6) Gesuche um Ausnahmegewilligungen nach Abs. 4 sind vorbehaltlich der Zuständigkeit des SECO bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 15a Abs. 6

6) Gesuche um Ausnahmegewilligungen nach Abs. 5 sind vorbehaltlich der Zuständigkeit des SECO bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 15b Abs. 3 Satz 2

3) ... Entsprechende Gesuche sind vorbehaltlich der Zuständigkeit des SECO bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 15c Abs. 7

7) Gesuche um Bewilligungen nach Abs. 3 und um Ausnahmegewilligungen nach Abs. 6 sind vorbehaltlich der Zuständigkeit des SECO bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 15d Abs. 7 Satz 2

7) ... Entsprechende Gesuche sind vorbehaltlich der Zuständigkeit des SECO bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 15e

*Ausnahmebewilligungen in Bezug auf die Beschränkungen
nach Kapitel II*

1) Die Regierung oder im Rahmen seiner Zuständigkeit das SECO kann Ausnahmen von den Verboten nach Art. 5, 6, 10, 10a, 10b, 11, 12, 12a und 15b betreffend den Verkauf, die Lieferung, die Durchfuhr oder den Transport von in den entsprechenden Anhängen 1, 3, 4, 5, 17, 19, 20 und 24 aufgeführten Gütern und Technologien sowie von Gütern nach Anhang 2 GKV bis zum 30. September 2023 bewilligen, sofern:

- a) die genannten Tätigkeiten für den Abzug von Investitionen aus der Russischen Föderation oder den Abschluss von Geschäftstätigkeiten in der Russischen Föderation unbedingt erforderlich sind;
- b) sich die Güter und Technologien im Eigentum befinden von:
 - 1. Staatsangehörigen eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz;
 - 2. einer nach dem Recht eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung; oder
 - 3. einer in der Russischen Föderation niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befindet; und
- c) sich die betreffenden Güter und Technologien physisch in der Russischen Föderation befanden, bevor die jeweiligen Verbote nach Art. 5, 6, 10, 10a, 10b, 11, 12, 12a und 15b für diese Güter und Technologien in Kraft getreten sind.

2) Die Regierung oder im Rahmen seiner Zuständigkeit das SECO lehnt das Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme nach Abs. 1 ab, wenn sie oder es hinreichende Gründe zur Annahme hat, dass die Güter für militärische Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in der Russischen Föderation bestimmt sein könnten.

3) Die Regierung oder im Rahmen seiner Zuständigkeit das SECO kann Ausnahmen von den Verboten nach Art. 15a und 15c betreffend die Einfuhr, die Durchfuhr und den Transport von in den Anhängen 18 und 21 aufgeführten Gütern bis zum 30. September 2023 bewilligen, sofern:

- a) die genannten Tätigkeiten für den Abzug von Investitionen aus der Russischen Föderation oder den Abschluss von Geschäftstätigkeiten in der Russischen Föderation unbedingt erforderlich sind;

- b) sich die Güter im Eigentum befinden von:
1. Staatsangehörigen eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz;
 2. einer nach dem Recht eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung; oder
 3. einer in der Russischen Föderation niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befindet; und
- c) sich die betreffenden Güter physisch in der Russischen Föderation befanden, bevor die jeweiligen Verbote nach Art. 15a und 15c für diese Güter in Kraft getreten sind.

4) Gesuche um Ausnahmegewilligungen nach Abs. 1 und 3 sind vorbehaltlich der Zuständigkeit des SECO bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 19 Abs. 5

5) Es ist verboten, an Handelsplätzen übertragbare Wertpapiere von in der Russischen Föderation niedergelassenen Banken, Unternehmen oder Organisationen, die von einer staatlichen Stelle kontrolliert werden oder an denen eine staatliche Stelle zu über 50 % beteiligt ist:

- a) zu notieren und Dienstleistungen dafür zu erbringen;
- b) zum Handel zuzulassen.

Art. 25a Abs. 1a und 3 bis 5

1a) Es ist verboten, eine Funktion auszuüben in den Leitungsgremien von:

- a) juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen nach Abs. 1;
- b) juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz in der Russischen Föderation, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlichem Eigentum befinden, bei denen die Russische Föderation und ihre Regierung oder ihre Zentralbank das Recht auf Gewinnbeteiligung haben oder mit denen die Russische Föderation

und ihre Regierung oder ihre Zentralbank andere wesentliche wirtschaftliche Beziehungen unterhalten;

- c) juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz ausserhalb eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz, die von einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung nach Bst. b zu über 50 % beherrscht werden;
- d) juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung nach Bst. b oder c handeln.

3) Die Regierung kann Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 1 bewilligen, um:

- a) die Durchführung humanitärer Aktivitäten oder die Unterstützung der Zivilbevölkerung im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine zu ermöglichen;
- b) Transaktionen zu ermöglichen, die für den Abzug von Investitionen und den Rückzug aus einer in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung durch die in Abs. 1 genannten Organisationen oder ihre Niederlassungen in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz bis zum 30. Juni 2023 unbedingt erforderlich sind.

4) Sie kann Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 1a Bst. b bis d bewilligen, sofern:

- a) eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung ein Joint Venture oder eine ähnliche Rechtsgestaltung ist, an dem oder der eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung nach Abs. 1a Bst. b, c oder d beteiligt ist und das oder die vor dem 27. Januar 2023 von einer nach dem Recht eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung geschlossen wurde;
- b) eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung nach Abs. 1a Bst. b, c oder d ist, die sich in der Russischen Föderation vor dem 27. Januar 2023 niedergelassen hat und sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befindet;
- c) es für die Sicherstellung der kritischen Energieversorgung erforderlich ist, eine Funktion nach Abs. 1a Bst. b, c oder d auszuüben;
- d) eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung an der Durchführung von Öl mit Ursprung in einem Drittstaat durch die Russische

Föderation beteiligt ist und die Ausübung einer Funktion nach Abs. 1a Bst. b, c oder d für Vorgänge bestimmt ist, die nach Art. 13a und 13b nicht verboten sind.

5) Gesuche um Ausnahmegewilligungen nach Abs. 3 und 4 sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 29b

Verbote im Zusammenhang mit Unternehmen im Energie- und im Bergbausektor der Russischen Föderation

1) Die folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Unternehmen im Energie- und im Bergbausektor der Russischen Föderation sind verboten:

- a) der Erwerb neuer oder die Ausweitung bestehender Beteiligungen an juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen, die nach dem Recht eines Staates ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz gegründet oder eingetragen wurden und im Energie- oder im Bergbausektor in der Russischen Föderation tätig sind;
- b) die Bereitstellung von oder die Beteiligung an Darlehen, Krediten oder sonstigen Finanzmitteln, einschliesslich Eigenkapital, für oder für die Finanzierung von juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen, die nach dem Recht eines Staates ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz gegründet oder eingetragen wurden und im Energie- oder im Bergbausektor in der Russischen Föderation tätig sind;
- c) die Gründung von Joint Ventures mit juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen, die nach dem Recht eines Staates ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz gegründet oder eingetragen wurden und im Energie- oder im Bergbausektor in der Russischen Föderation tätig sind;
- d) die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar mit den in Bst. a, b und c genannten Tätigkeiten in Zusammenhang stehen.

2) Die Regierung kann Ausnahmen von den Verboten betreffend den Energiesektor nach Abs. 1 bewilligen, falls die Tätigkeiten:

- a) erforderlich sind, um bei einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage die Energieversorgung eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz sicherzustellen und Erdgas und Erdöl, einschliesslich raffinierter Erdölzeugnisse, aus oder durch die

Russische Föderation in die EWRA-Vertragsstaaten oder in die Schweiz zu befördern; oder

- b) ausschliesslich zugunsten einer juristischen Person, eines Unternehmens oder einer Organisation erfolgen, die oder das im Energiesektor in der Russischen Föderation tätig ist und sich im Eigentum eines oder einer nach dem Recht eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz gegründeten oder eingetragenen Unternehmens oder Organisation befindet.

3) Das Verbot nach Abs. 1 betreffend den Bergbausektor gilt nicht für Tätigkeiten, bei denen der höchste finanzielle Ertrag aus der Erzeugung von Materialien nach Anhang 30 erzielt wird oder deren vorrangiges Ziel in der Erzeugung dieser Materialien besteht.

4) Gesuche um Ausnahmegewilligungen nach Abs. 2 sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 29e Abs. 1b bis 3 und 4 Einleitungssatz

1b) Die direkte und indirekte Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Markt- und Meinungsforschung, technische physikalische und chemische Untersuchung sowie Werbung für die Regierung der Russischen Föderation oder in der Russischen Föderation niedergelassene juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen ist verboten.

2) Die Verbote nach Abs. 1 bis 1b gelten nicht für Dienstleistungen, die zur ausschliesslichen Nutzung durch in der Russischen Föderation niedergelassene juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen bestimmt sind, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle von juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen befinden, die nach dem Recht eines EWRA-Vertragsstaates, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, von Japan oder Südkorea gegründet oder eingetragen sind.

2a) Die Verbote nach Abs. 1 und 1a gelten nicht für Dienstleistungen, die erforderlich sind zur:

- a) Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung in Gerichtsverfahren oder des Rechts auf eine wirksame Beschwerde;
- b) Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz oder für die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs aus einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz.

2b) Die Verbote nach Abs. 1a und 1b gelten nicht für Dienstleistungen, die erforderlich sind für:

- a) die Bekämpfung von Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit;
- b) die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird;
- c) die Bewältigung von Naturkatastrophen.

3) Das Verbot nach Abs. 1a gilt nicht für Dienstleistungen, die für die Aktualisierung von Software für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer erforderlich sind.

4) Die Regierung kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 bis 1b bewilligen für Dienstleistungen, die erforderlich sind für:

Art. 37 Abs. 10, 19 Bst. b, Art. 21a, 24, 26 Bst. d, Art. 27 Bst. c und d sowie Art. 29

10) Art. 12a ist nicht anwendbar auf Geschäfte über Güter:

- a) nach Anhang 24 Ziff. 1, die vor dem 2. Mai 2022 vereinbart wurden und bis zum 29. Juli 2022 erfüllt sind;
- b) nach Anhang 24 Ziff. 2, die vor dem 27. Januar 2023 vereinbart wurden und bis zum 24. Februar 2023 erfüllt sind.

19) Art. 25a Abs. 1 ist nicht anwendbar auf:

- b) Transaktionen, einschliesslich Verkäufe, die erforderlich sind für den Abschluss eines Joint Ventures oder eines Vorhabens mit einer ähnlichen Rechtsgestaltung, das oder die vor dem 30. März 2022 gegründet wurde und an dem oder der eine Bank, ein Unternehmen oder eine Organisation nach Art. 25a Abs. 1 beteiligt ist, bis zum 30. Juni 2023.

21a) Art. 10 Abs. 1, 4 und 5 ist nicht anwendbar auf Geschäfte über:

- a) den Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Gütern nach Anhang 3 Ziff. 3, die vor dem 27. Januar 2023 vertraglich vereinbart wurden und bis zum 24. Februar 2023 erfüllt sind;
- b) die Erbringung von Dienstleistungen, einschliesslich technischer Hilfe und Vermittlungsdiensten, im Zusammenhang mit Gütern nach Anhang 3 Ziff. 3, die vor dem 27. Januar 2023 vertraglich vereinbart wurden und bis zum 24. Februar 2023 erfüllt sind;

- c) die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern nach Anhang 3 Ziff. 3, die vor dem 27. Januar 2023 vertraglich vereinbart wurden und bis zum 24. Februar 2023 erfüllt sind.

24) Art. 15c ist nicht anwendbar:

- a) auf Geschäfte über den Kauf von Gütern nach Anhang 21 Ziff. 2 und die Einfuhr, die Durchfuhr oder den Transport dieser Güter in und durch Liechtenstein oder die Schweiz, die vor dem 29. November 2022 vereinbart wurden und bis zum 4. Februar 2023 erfüllt sind;
- b) auf Geschäfte über den Kauf von Gütern der Zolltarifnummer 2905 11 und die Einfuhr, die Durchfuhr oder den Transport dieser Güter in und durch Liechtenstein oder die Schweiz, die vor dem 29. November 2022 vereinbart wurden und bis zum 18. Juni 2023 erfüllt sind.

26) Art. 13b Abs. 1 und 2 ist nicht anwendbar auf:

- d) den Transport von Rohöl der Zolltarifnummer 2709 00 aus der Russischen Föderation oder mit Ursprung in der Russischen Föderation, das vor dem 21. Dezember 2022 im Verladehafen auf ein Schiff verladen und vor dem 19. Januar 2023 im Endbestimmungshafen entladen wurde und dessen Einkaufspreis die in Anhang 28 festgelegte Preisobergrenze übersteigt.

27) Art. 25a Abs. 1 ist nicht anwendbar auf:

- c) die Entgegennahme von Zahlungen, die von der in Anhang 16 Ziff. 14 genannten Organisation aufgrund eines Vertrags geschuldet werden, der bis zum 26. April 2023 erfüllt wurde;
- d) Transaktionen, die vor dem 27. Januar 2023 mit der in Anhang 16 Ziff. 14 genannten Organisation vertraglich vereinbart wurden und bis zum 26. April 2023 erfüllt sind.

29) Art. 29e Abs. 1b ist nicht auf die Erbringung von Dienstleistungen anwendbar, die erforderlich sind, um Verträge, die vor dem 27. Januar 2023 geschlossen wurden und mit den Bestimmungen von Art. 29e nicht vereinbar sind, bis zum 24. Februar 2023 zu beenden.

Anhang 1

Anhang 1 wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1

(Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 15e Abs. 1)

**Güter zur militärischen und technologischen
Stärkung oder zur Entwicklung des Verteidigungs-
und Sicherheitssektors²**

Anhang 2 Bst. B Ziff. 236 und 238 bis 405

B. Unternehmen und Organisationen

| | |
|------|--|
| 236. | Central Aerohydrodynamics Institute (TsAGI) |
| 238. | Lyulki Experimental-Design Bureau |
| 239. | Lyulki Science and Technology Center |
| 240. | AO Aviaagregat |
| 241. | Central Aerohydrodynamic Institute (TsAGI) |
| 242. | Closed Joint Stock Company Turborus (Turborus) |
| 243. | Federal Autonomous Institution Central Institute of Engine-Building N.A. P.I. Baranov; Central Institute of Aviation Motors (CIAM) |
| 244. | Federal State Budgetary Institution National Research Center Institute N.A. N.E. Zhukovsky (Zhukovsky National Research Institute) |
| 245. | Federal State Unitary Enterprise "State Scientific-Research Institute for Aviation Systems" (GosNIIAS) |
| 246. | Joint Stock Company 123 Aviation Repair Plant (123 ARZ) |
| 247. | Joint Stock Company 218 Aviation Repair Plant (218 ARZ) |
| 248. | Joint Stock Company 360 Aviation Repair Plant (360 ARZ) |

² Dieser Anhang wird im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nicht veröffentlicht. Der Text kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern bestellt oder unter www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Exportkontrollen und Sanktionen > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

| | |
|------|---|
| 249. | Joint Stock Company 514 Aviation Repair Plant (514 ARZ) |
| 250. | Joint Stock Company 766 UPTK |
| 251. | Joint Stock Company Aramil Aviation Repair Plant (AARZ) |
| 252. | Joint Stock Company Aviaremонт (Aviaremонт) |
| 253. | Joint Stock Company Flight Research Institute N.A. M.M. Gromov (FRI Gromov) |
| 254. | Joint Stock Company Metallist Samara (Metallist Samara) |
| 255. | Joint Stock Company Moscow Machine-Building Enterprise named after V. V. Chernyshev (MMP V.V. Chernyshev) |
| 256. | JSC NII Steel |
| 257. | Joint Stock Company Remdizel |
| 258. | Joint Stock Company Special Industrial and Technical Base Zvezdochka (SPTB Zvezdochka) |
| 259. | Joint Stock Company STAR |
| 260. | Joint Stock Company Votkinsk Machine Building Plant |
| 261. | Joint Stock Company Yaroslav Radio Factory |
| 262. | Joint Stock Company Zlatoustovsky Machine Building Plant (JSC Zlatmash) |
| 263. | Limited Liability Company Center for Specialized Production OSK Propulsion (OSK Propulsion) |
| 264. | Lytkarino Machine-Building Plant |
| 265. | Moscow Aviation Institute |
| 266. | Moscow Institute of Thermal Technology |
| 267. | Omsk Motor-Manufacturing Design Bureau |
| 268. | Open Joint Stock Company 170 Flight Support Equipment Repair Plant (170 RZ SOP) |
| 269. | Open Joint Stock Company 20 Aviation Repair Plant (20 ARZ) |
| 270. | Open Joint Stock Company 275 Aviation Repair Plant (275 ARZ) |
| 271. | Open Joint Stock Company 308 Aviation Repair Plant (308 ARZ) |
| 272. | Open Joint Stock Company 32 Repair Plant of Flight Support Equipment (32 RZ SOP) |

| | |
|------|---|
| 273. | Open Joint Stock Company 322 Aviation Repair Plant (322 ARZ) |
| 274. | Open Joint Stock Company 325 Aviation Repair Plant (325 ARZ) |
| 275. | Open Joint Stock Company 680 Aircraft Repair Plant (680 ARZ) |
| 276. | Open Joint Stock Company 720 Special Flight Support Equipment Repair Plant (720 RZ SOP) |
| 277. | Open Joint Stock Company Volgograd Radio-Technical Equipment Plant (VZ RTO) |
| 278. | Public Joint Stock Company Agregat (PJSC Agregat) |
| 279. | Salute Gas Turbine Research and Production Center |
| 280. | Scientific-Production Association Vint of Zvezdochka Shipyard (SPU Vint) |
| 281. | Scientific Research Institute of Applied Acoustics (NIIPA) |
| 282. | Siberian Scientific-Research Institute of Aviation N.A. S.A. Chaplygin (SibNIA) |
| 283. | Software Research Institute |
| 284. | Subsidiary Sevastopol Naval Plant of Zvezdochka Shipyard (Sevastopol Naval Plant) |
| 285. | Tula Arms Plant |
| 286. | Russian Institute of Radio Navigation and Time |
| 287. | Federal Technical Regulation and Metrology Agency (Rosstandart) |
| 288. | Federal State Budgetary Institution of Science P.I. K.A. Valiev RAS of the Ministry of Science and Higher Education of Russia (FTIAN) |
| 289. | Federal State Unitary Enterprise All-Russian Research Institute of Physical, Technical and Radio Engineering Measurements (VNIIFTRI) |
| 290. | Institute of Physics Named After P.N. Lebedev of the Russian Academy of Sciences (LPI) |
| 291. | The Institute of Solid-State Physics of the Russian Academy of Sciences (ISSP) |

| | |
|------|---|
| 292. | Rzhanov Institute of Semiconductor Physics, Siberian Branch of Russian Academy of Sciences (IPP SB RAS) |
| 293. | UEC-Perm Engines, JSC |
| 294. | Ural Works of Civil Aviation, JSC |
| 295. | Central Design Bureau for Marine Engineering "Rubin", JSC |
| 296. | "Aeroprivor-Voskhod", JSC |
| 297. | Aerospace Equipment Corporation, JSC |
| 298. | Central Research Institute of Automation and Hydraulics (CNIAG), JSC |
| 299. | Aerospace Systems Design Bureau, JSC |
| 300. | Afanasyev Technomac, JSC |
| 301. | Ak Bars Shipbuilding Corporation, CJSC |
| 302. | AGAT, Gavrillov-Yaminskiy Machine-Building Plant, JSC |
| 303. | Almaz Central Marine Design Bureau, JSC |
| 304. | Joint Stock Company Eleron |
| 305. | AO Rubin |
| 306. | Branch of AO Company Sukhoi Yuri Gagarin Komsomolsk-on-Amur Aircraft Plant |
| 307. | Branch of PAO II - Aviastar |
| 308. | Branch of RSK MiG Nizhny Novgorod Aircraft-Construction Plant Sokol |
| 309. | Chkalov Novosibirsk Aviation Plant |
| 310. | Joint Stock Company All-Russian Scientific-Research Institute Gradient |
| 311. | Joint Stock Company Almatyevsk Radioprivor Plant (JSC AZRP) |
| 312. | Joint Stock Company Experimental-Design Bureau Elektroavtomatika in the name of P.A. Efimov |
| 313. | Joint Stock Company Industrial Controls Design Bureau |
| 314. | Joint Stock Company Kazan Instrument-Engineering and Design Bureau |
| 315. | Joint Stok Company Microtechnology |

| | |
|------|--|
| 316. | Phasotron Scientific-Research Institute of Radio-Engineering |
| 317. | Joint Stock Company Radiopribor |
| 318. | Joint Stock Company Ramensk Instrument-Engineering Bureau |
| 319. | Joint Stock Company Research and Production Center SAPSAN |
| 320. | Joint Stock Company Rychag |
| 321. | Joint Stock Company Scientific Production Enterprise Izmeritel |
| 322. | Joint Stock Company Scientific-Production Union for Radioelectronics named after V.I. Shimko |
| 323. | Joint Stock Company Taganrog Communications Scientific-Research Institute |
| 324. | Joint Stock Company Urals Instrument-Engineering Plant |
| 325. | Joint Stock Company Vzlet Engineering Testing Support |
| 326. | Joint Stock Company Zhiguli Radio Plant |
| 327. | Joint Stock Company Bryansk Electromechanical Plant |
| 328. | Public Joint Stock Company Moscow Institute of Electro-Mechanics and Automation |
| 329. | Public Joint Stock Company Stavropol Radio Plant Signal |
| 330. | Public Joint Stock Company Techpribor |
| 331. | Joint Stock Company Ramensky Instrument-Engineering Plant |
| 332. | V.V. Tarasov Avia Avtomatika |
| 333. | Design Bureau of Chemical Machine Building KBKhM |
| 334. | Far Eastern Shipbuilding and Ship Repair Center |
| 335. | Ilyushin Aviation Complex Branch: Myasishcheva Experimental Mechanical Engineering Plant |
| 336. | Institute of Marine Technology Problems Far East Branch Russian Academy of Sciences |
| 337. | Irkutsk Aviation Plant |
| 338. | Joint Stock Company Aerocomposit Ulyanovsk Plant |
| 339. | Joint Stock Company Experimental Design Bureau named after A.S. Yakovlev |

| | |
|------|--|
| 340. | Joint Stock Company Federal Research and Production Center Altai |
| 341. | Joint Stock Company "Head Special Design Bureau Prozhektor" |
| 342. | Joint Stock Company Ilyushin Aviation Complex |
| 343. | Joint Stock Company Lazurit Central Design Bureau |
| 344. | Joint Stock Company Research and Development Enterprise Protek |
| 345. | Joint Stock Company SPMDB Malachite |
| 346. | Joint Stock Company Votkinsky Zavod |
| 347. | Kalyazinsky Machine Building Factory - Branch of RSK MiG |
| 348. | Main Directorate of Deep-Sea Research of the Ministry of Defense of the Russian Federation |
| 349. | NPP Start |
| 350. | OAo Radiofizika |
| 351. | P.A. Voronin Likhovitsk Aviation Plant, branch of RSK MiG |
| 352. | Public Joint Stock Company Bryansk Special Design Bureau |
| 353. | Public Joint Stock Company Voronezh Joint Stock Aircraft Company |
| 354. | Radio Technical Institute named after A. L. Mints |
| 355. | Russian Federal Nuclear Center - All-Russian Research Institute of Experimental Physics |
| 356. | Shvabe JSC |
| 357. | Special Technological Center LLC |
| 358. | St. Petersburg Marine Bureau of Machine Building Malakhit |
| 359. | St. Petersburg Naval Design Bureau Almaz |
| 360. | St. Petersburg Shipbuilding Institution Krylov 45 |
| 361. | Strategic Control Posts Corporation |
| 362. | V.A. Trapeznikov Institute of Control Sciences of Russian Academy of Sciences |
| 363. | Vladimir Design Bureau for Radio Communications OJSC |
| 364. | Voentelecom JSC |

| | |
|------|---|
| 365. | A.A. Kharkevich Institute for Information Transmission Problems (IITP), Russian Academy of Sciences (RAS) |
| 366. | Ak Bars Holding |
| 367. | Special Research Bureau for Automation of Marine Researches Far East Branch Russian Academy of Sciences |
| 368. | Systems of Biological Synthesis LLC |
| 369. | Borisfen, JSC |
| 370. | Barnaul cartridge plant, JSC |
| 371. | Concern Avrora Scientific and Production Association, JSC |
| 372. | Bryansk Automobile Plant, JSC |
| 373. | Burevestnik Central Research Institute, JSC |
| 374. | Research Institute of Space Instrumentation, JSC |
| 375. | Arsenal Machine-building plant, OJSC |
| 376. | Central Design Bureau of Automatics, JSC |
| 377. | Zelenodolsk Design Bureau, JSC |
| 378. | Zavod Elecon, JSC |
| 379. | VMP "Avitec", JSC |
| 380. | JSC V. Tikhomirov Scientific Research Institute of Instrument Design |
| 381. | Tulatochmash, JSC |
| 382. | PJSC "I.S. Brook" INEUM |
| 383. | SPE "Krasnoznamenets", JSC |
| 384. | SPA Pribor named after S.S. Golembiovsky, SC |
| 385. | SPA "Impuls", JSC |
| 386. | RusBITech |
| 387. | ROTOR 43 |
| 388. | Rostov optical and mechanical plant, PJSC |
| 389. | RATEP, JSC |
| 390. | PLAZ |
| 391. | OKB "Technika" |

| | |
|------|---|
| 392. | Ocean Chips |
| 393. | Nudelman Precision Engineering Design Bureau |
| 394. | Angstrom JSC |
| 395. | NPCAP |
| 396. | Novosibirsk Plant of Artificial Fibre |
| 397. | Novosibirsk Cartridge Plant, JSC (alias: SIBFIRE) |
| 398. | Novator DB |
| 399. | NIMI named after V.V. BAHIREV, JSC |
| 400. | NII Stali JSC |
| 401. | Nevskoe Design Bureau, JSC |
| 402. | Neva Electronica JSC |
| 403. | ENICS |
| 404. | The JSC Makeyev Design Bureau |
| 405. | KURGANPRIBOR, JSC |

Anhang 3

Der bisherige Anhang 3 wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Anhang 3

(Art. 10 Abs. 1 bis 3, 7 und 8, Art. 15e Abs. 1, Art. 37 Abs. 21 und 21a)

Güter zur Verwendung für die Luft- und Raumfahrt

1. Güter, die vor dem 29. November 2022 in den Anhang aufgenommen wurden

| Zolltarifnummer | Bezeichnung |
|-----------------|--|
| 88 | Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon |

2. Güter, die zwischen dem 29. November 2022 und dem 27. Januar 2023 in den Anhang aufgenommen wurden

| Zolltarifnummer | Bezeichnung |
|-----------------|--|
| ex 2710 19 94 | Hydrauliköle zur Verwendung in Fahrzeugen des Kapitels 88 |
| 2710 19 99 | Andere Schmieröle und andere Öle zur Verwendung in der Luftfahrt |
| 4011 30 00 | Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art |
| ex 6813 20 00 | Bremsscheiben und Bremsklötze zur Verwendung in Luftfahrzeugen |
| 6813 81 00 | Bremsbeläge und Bremsklötze |
| 8517 71 00 | Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden |
| 8517 79 00 | Andere Teile im Zusammenhang mit Antennen |

| | |
|------------|---|
| 9024 10 00 | Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien: Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen von Metallen |
| 9026 | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Grössen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032 |

3. Güter, die nach dem 27. Januar 2023 in den Anhang aufgenommen wurden

| Zolltarifnummer | Bezeichnung |
|-----------------|--|
| 8407 10 | Hubkolbenverbrennungsmotoren und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung, für Luftfahrzeuge |
| 8409 10 | Teile, erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren für Luftfahrzeuge bestimmt |

Anhang 4 Artikelverweis

Anhang 4

(Art. 11 Abs. 1 und 4, Art. 15e Abs. 1)

Anhang 5 Artikelverweis

Anhang 5

(Art. 12 Abs. 1, Art. 15e Abs. 1)

Anhang 16 Ziff. 14

14. Russian Regional Development Bank

Anhang 17 Artikelverweis

Anhang 17

(Art. 10a Abs. 1, Art. 15e Abs. 1)

Anhang 18

Der bisherige Anhang 18 wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Anhang 18

(Art. 15a Abs. 1 und 2, Art. 15e Abs. 3, Art. 37 Abs. 22)

Eisen- und Stahlerzeugnisse**1. Güter, die vor dem 29. November 2022 in den Anhang aufgenommen wurden**

| Zolltarifnummer | Bezeichnung |
|------------------------|--|
| 7208 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600mm oder mehr, warm gewalzt, weder plattiert noch überzogen |
| 7209 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600mm oder mehr, kalt gewalzt, weder plattiert noch überzogen |
| 7210 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600mm oder mehr, plattiert oder überzogen Bleche mit metallischem Überzug |
| 7211 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600mm, weder plattiert noch überzogen |

| Zolltarifnummer | Bezeichnung |
|------------------------|---|
| 7212 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600mm, plattiert oder überzogen |
| 7213 | Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, in Ringen regellos aufgehaspelt |
| 7214 | Stabeisen und Stabstahl, nicht legiert, nur geschmiedet, warm gewalzt, warm stranggepresst oder warm gezogen, auch nach dem Walzen verwunden (ausg. in Ringen regellos aufgehaspelt) |
| 7215 | Anderes Stabeisen und anderer Stabstahl, nicht legiert, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt, auch weitergehend bearbeitet, oder warmhergestellt und weitergehend bearbeitet, a.n.g. |
| 7216 10 | Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl |
| 7216 21 | Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl |
| 7216 22 | Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl |
| 7216 31 | Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl |
| 7216 32 | Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl |
| 7216 33 | Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl |
| 7217 | Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, in Rollen (ausg. Walzdraht) |
| 7219 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von 600mm oder mehr, warm- oder kaltgewalzt |
| 7220 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600mm, warm- oder kaltgewalzt |
| 7221 | Walzdraht aus rostfreiem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt |
| 7222 | Stäbe, Stangen und Profile, aus rostfreiem Stahl |
| 7225 19 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr |
| 7225 30 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr |
| 7225 40 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr |

| Zolltarifnummer | Bezeichnung |
|------------------------|---|
| 7225 50 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr |
| 7225 91 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr |
| 7225 92 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr |
| 7225 99 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr |
| 7226 19 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm |
| 7226 20 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm |
| 7226 92 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm |
| 7226 99 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm |
| 7227 | Walzdraht aus anderem legierten Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt |
| 7228 10 | Stäbe, Stangen und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl |
| 7228 20 | Stäbe, Stangen und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl |
| 7228 30 | Stäbe, Stangen und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl |
| 7228 50 | Stäbe, Stangen und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl |
| 7228 60 | Stäbe, Stangen und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl |
| 7228 70 | Stäbe, Stangen und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl |
| 7228 80 | Stäbe, Stangen und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl |
| 7301 10 | Spundwandeeisen |
| 7302 10 | Schienen |

| Zolltarifnummer | Bezeichnung |
|------------------------|---|
| 7302 40 | Laschen und Unterlagsplatten |
| 7304 | Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen oder Stahl (ausg. aus Gusseisen) |
| 7305 | Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem äusseren Durchmesser von > 406,4 mm, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl hergestellt (z. B. geschweisst oder genietet) |
| 7306 | Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweisst, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl (ausg. nahtlose Rohre sowie Rohre mit kreisförmigem inneren und äusseren Querschnitt und einem Durchmesser von > 406,4 mm) |

2. Güter, die nach dem 29. November 2022 in den Anhang aufgenommen wurden

| Zolltarifnummer | Bezeichnung |
|------------------------|--|
| 7206 | Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen (ausg. Abfallblöcke, stranggegossene Erzeugnisse und Eisen der Position 7203) |
| 7207 | Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl |
| 7216 | Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl |
| 7218 | Stahl, nichtrostend, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen (ausg. Abfallblöcke sowie stranggegossene Erzeugnisse); Halbzeug aus nichtrostendem Stahl |
| 7223 | Draht aus nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen (ausg. Walzdraht) |
| 7224 | Stahl, legiert, anderer als nichtrostender Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, Halbzeug aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl (ausg. Abfallblöcke sowie stranggegossene Erzeugnisse) |
| 7225 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warm- oder kaltgewalzt |

| Zolltarifnummer | Bezeichnung |
|-----------------|--|
| 7226 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, warm- oder kaltgewalzt |
| 7228 | Stäbe, Stangen und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl |
| 7229 | Draht aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen (ausg. Walzdraht) |
| 7301 | Spundwandisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl |
| 7302 | Gleismaterial aus Gusseisen, Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Schwellen, Laschen, Schienenstühle, Spannkeile, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und andere für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtete Teile |
| 7303 | Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen |
| 7307 | Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl |
| 7308 | Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Torschwellen und Türschwelleren, Türläden und Fensterläden, Geländer); zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergl. sowie aus Eisen oder Stahl (ausg. vorgefertigte Gebäude der Pos. 9406) |
| 7309 | Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausg. verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von > 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung (ausg. Warenbehälter |

| Zolltarifnummer | Bezeichnung |
|-----------------|--|
| | (Container), speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet) |
| 7310 | Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausg. verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von ≤ 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, a.n.g |
| 7311 | Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase (ausg. Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet) |
| 7312 | Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht |
| 7313 | Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl |
| 7314 | Gewebe, einschliesslich endlose Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht (ausg. Gewebe aus Metallfäden von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnl. Zwecken verwendeten Art); Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl |
| 7315 | Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl (ausg. Uhrketten, Schmuckketten usw., Fräs- und Sägeketten, Gleisketten, Mitnehmerketten für Fördereinrichtungen, Zangenketten für Textilmaschinen usw., Sicherheitsvorrichtungen mit Ketten zum Schliessen von Türen sowie Messketten) |
| 7316 | Schiffsanker, Dragen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl |
| 7317 | Stifte, Nägel, Reissnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen (ausg. mit Kopf |

| Zolltarifnummer | Bezeichnung |
|-----------------|---|
| | aus Kupfer und Heftklammern, zusammenhängend in Streifen) |
| 7318 | Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschl. Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl (ausg. Schraubnägeln, Stöpsel, Spunde und dergl., mit Schraubgewinde) |
| 7319 | Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheits-, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, a.n.g. |
| 7320 | Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl (ausg. Uhrfedern, Federn für Stöcke und Griffe von Regen- oder Sonnenschirmen, Federringe, Federscheiben sowie Stossdämpfer und Drehstab- bzw. Torsionsfedern des Abschnitts 17) |
| 7321 | Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde, auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar, Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nichtelektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl (ausg. Kessel und Heizkörper von Zentralheizungen, Durchlauferhitzer und Warmwasserspeicher sowie Grossküchengeräte) |
| 7322 | Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heissluftzeuger und Heissluftverteiler, einschliesslich Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können, nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl |
| 7323 | Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergl., aus Eisen oder Stahl (ausg. Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7310; Abfallkörbe; Schaufeln, Korkenzieher und andere Artikel mit Werkzeugcharakter; Schneidwaren |

| Zolltarifnummer | Bezeichnung |
|-----------------|---|
| | sowie Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw. der Pos. 8211-8215; Ziergegenstände; Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel) |
| 7324 | Sanitärartikel, Hygieneartikel oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl (ausg. Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7310, kleine Apotheken- und Toilettenhängeschränke und andere Möbel des Kapitels 94 sowie Armaturen) |
| 7325 | Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen, a.n.g. |
| 7326 | Waren aus Eisen oder Stahl, a.n.g. (ausg. gegossen) |

Anhang 19 Artikelverweis

Anhang 19

(Art. 15b Abs. 1 und 2 Bst. c, Art. 15e Abs. 1)

Anhang 20 Artikelverweis

Anhang 20

(Art. 10b Abs. 1, Art. 15e Abs. 1)

Anhang 21 Artikelverweis

Anhang 21

(Art. 15c Abs. 1, 3 und 4, Art. 15e Abs. 3 und Art. 37 Abs. 24)

Anhang 24

Der bisherige Anhang 24 wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Anhang 24

(Art. 12a Abs. 1, Art. 15e Abs. 1, Art. 37 Abs. 10)

Güter für die Stärkung der Industrie³

Anhang 25

Der bisherige Anhang 25 wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Anhang 25

(Art. 13a und 13b)

Rohöl und Erdölerzeugnisse

| | Zolltarifnummer | Bezeichnung |
|----|-----------------|---|
| ex | 2709 00 | Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh, ausgenommen Erdgaskondensate aus Flüssigerdgasproduktionsanlagen |
| | 2710 | Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabfälle. |

³ Dieser Anhang wird im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nicht veröffentlicht. Der Text kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern bestellt oder unter www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Exportkontrollen und Sanktionen > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

Anhang 30

Es wird folgender Anhang 30 neu eingefügt:

Anhang 30
(Art. 29b Abs. 3)

Materialien aus dem Bergbausektor

Aluminium, einschliesslich Bauxit

Chrom

Eisenerz

Kobalt

Kupfer

Mineralische Düngemittel, einschliesslich Kalium und Phosphatgestein

Molybdän

Nickel

Palladium

Rhodium

Scandium

Seltenerdmetalle leicht (Cer, Lanthan, Neodym, Praseodym und Samarium)

Seltenerdmetalle schwer (Dysprosium, Erbium, Europium, Gadolinium, Holmium, Lutetium, Terbium, Thulium, Ytterbium, Yttrium)

Titan

Vanadium

II.

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Abs. 2 und 3 am Tag der Kundmachung in Kraft.
- 2) Art. 25a Abs. 1a Bst. b bis d tritt am 24. Februar 2023 in Kraft.
- 3) Art. 19 Abs. 5 Bst. b tritt am 17. März 2023 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef